

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX EB 186/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Alice P [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Ave. N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] / Israel

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thuan

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 BEG liegt nicht vor.

Die Behörde lehnte einen Härteausgleich nach § 171 Abs. 2c BEG für einen in der Tschechoslowakei erlittenen Ausbildungsschaden ab; denn der Ausbildungsschaden habe keinen Einfluß mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin, die jetzt mit ihrem Mann ein monatliches Einkommen von 7.200 DM habe.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß die Behörde sich im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gehalten habe. Entgegen der Meinung der Beschwerde weicht das Berufungsgericht nicht von dem Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 415 Nr. 19 ab. Dort und in der Entscheidung BGH RZW 1971, 31 Nr. 23, die den Härteausgleich wegen eines Ausbildungsschadens betrifft, ist ausgeführt:

71

- 3 -

Das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 171 BGG hängt nicht nur davon ab, daß der Geschädigte eine oder mehrere Anpruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dieser Mangel muß gerade im Blick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Härte sein. Wenn die Nachwirkungen der Verfolgung geringer und die allgemeinen Lebensverhältnisse so günstig geworden sind, daß auch ohne Entschädigung keine Härte entstehen würde, ist die Ablehnung des Antrags gerechtfertigt. Diesen Grundsätzen entspricht das Berufungs-urteil. Es hat unter Würdigung der günstigen wirtschaftli-chen Verhältnisse der Klägerin, ihres verfolgungsbedingten Schadens und ihrer persönlichen Entwicklung die Erwerbs-entscheidung der Behörde zu Recht nicht beanstandet.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)